

# RS Vfgh 1993/9/28 V48/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Bgld RaumplanungsG §18

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der Änderung eines Flächenwidmungsplanes mangels Vorliegen einer generellen Norm; Beschuß des Gemeinderates weder durch die Landesregierung genehmigt noch kundgemacht

## Rechtssatz

Die am 04.05.93 vom Gemeinderat der Gemeinde Zillingtal beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde weder genehmigt noch kundgemacht. Vielmehr hat der Gemeinderat am 18.06.93 einen "Korrekturbeschuß zur Überarbeitung und Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes" gefaßt.

Der Beschuß des Gemeinderates vom 04.05.93 ist daher in die Rechtsordnung nicht eingegangen; er ist infolgedessen keine generelle Norm geworden und entfaltet auch keine Rechtswirkungen.

Zurückweisung des Individualantrags.

## Entscheidungstexte

- V 48/93  
Entscheidungstext VfGH Beschuß 28.09.1993 V 48/93

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, Flächenwidmungsplan, Verordnung Kundmachung, Verordnungsbegriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V48.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069072\_93V00048\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)